

Landbau.

Düngerstättenaktion. Baupolizeigebühren für die Genehmigung von Düngerstätten und Jauchegruben.

— II C 3 488/39 vom 4. 4. 1939 —.

Auf Grund des Erlasses des Herrn Reichsarbeitsministers vom 6. 2. 1939 — IV c 6 Nr. 8700/16/39 —

sowie des Herrn Preuß. Finanzministers vom 11. 3. 1939 — Bau 2800/6. 2. — wird die Gebührenfreiheit für die Genehmigung von Düngerstätten und Jauchegruben ab 1. 4. 1939 auf ein weiteres Jahr bis zum 31. 3. 1940 verlängert.

An die Landesbauernschaften.

— Df. 1939 S. 263.

Tierzucht.

Befreiung der Gemeinden von der Verpflichtung zur Umlegung der ihnen durch die Bullen- und Eberhaltung entstehenden Kosten (§ 17,3 der Ersten Verordnung zur Förderung der Tierzucht vom 26. 5. 1936)

— II D 1 1298/39 vom 1. 4. 1939 —.

Nachstehend gebe ich einen Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern an die Gemeinden und Gemeindeaufsichtsbehörden vom 13. 1. 1939 — V a 477/38 — 2162 — zur Kenntnis. In allen Fällen, in denen dem Rörant (Rörstelle) Nachrichten über Schwierigkeiten bei der Haltung männlicher Zucht-tiere zur Kenntnis kommen, bitte ich, mit der zuständigen Gemeindeaufsichtsbehörde in Verbindung zu treten.

„1. Nach § 17 Abs. 3 der Ersten VO. zur Förderung der Tierzucht v. 26. 5. 1936 (RGBl. I S. 470) sind die Gemeinden verpflichtet, die ihnen aus der Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Vatertierhaltung oder aus der Gewährung freiwilliger Zuschüsse an Vatertierhalter im Rechnungsjahre entstehenden Kosten, soweit sie nicht durch die Erhebung von Deckgeldern aufgebracht werden, auf die Halter der in der Gemeinde befindlichen weiblichen Tiere gleicher Gattung, die ein bestimmtes Alter erreicht haben, umzulegen. Die Gemeindeaufsichtsbehörde kann Befreiung von dieser Verpflichtung bewilligen.

2. (1) Die gemeindliche Vatertierhaltung auf dem Gebiet der Rinder- und Schweinezucht ist, wenn auch in verschiedenen Formen, in zahlreichen Gemeinden in der Vergangenheit vorherrschend gewesen und auch heute noch üblich und hat sich gut bewährt. Die in der Förderung der Rinder- und Schweinezucht in diesen Bezirken erzielten Ergebnisse sind nicht zuletzt auf die besondere Betreuung durch die Gemeinden zurückzuführen.

(2) Um dieser Sachlage auch für die Zukunft Rechnung zu tragen, ersuche ich die Gemeindeaufsichtsbehörden, Anträgen von Gemeinden auf Befreiung von der Verpflichtung nach § 17 Abs. 3 der angezogenen VO. zu entsprechen, sofern nicht ganz besondere Umstände eine solche Befreiung nicht angezeigt erscheinen lassen.

3. Der RdErl. v. 20. 5. 1937 (RMBl. S. 785) über Befreiung von der Umlegung der den Gemein-

den durch die Ziegenbockhaltung entstehenden Kosten wird durch diesen RdErl. nicht berührt.“

An die Landesbauernschaften und Rörämter.

— Df. 1939 S. 263.

Maul- und Klauenseuche.

— II D 10 410/39 vom 1. 4. 1939 —.

Den nachstehenden Runderlaß des Herrn Reichsministers des Innern betr. Mittel zur Behandlung von maul- und klauenseuchekranken Tieren vom 15. 3. 1939 — III a 7477/39—1570 — gebe ich zur Kenntnis:

„(1) Während des gegenwärtigen Maul- und Klauenseuchezuges sind Mittel zur Behandlung der Maul- und Klauenseuche in sehr großer Zahl angeboten worden. Die Erfinder und Hersteller der Mittel vertreten in ihren Eingaben an mich oder andere Reichsstellen entweder die Meinung, daß auch die Behandlung kranker Tiere Aufgabe des Staates sei, oder schreiben ihren Mitteln Heil- und Vorbeugewirkung zu. Sie verlangen daher in den meisten Fällen die amtliche Zulassung des Mittels oder die Genehmigung zu seiner Anwendung, häufig auch die staatliche Prüfung auf seine Wirksamkeit.

(2) Die vom Staate geleitete Seuchenbekämpfung erstrebt die Verhütung des Ausbruchs und der Ausbreitung einer Seuche mit veterinärpolizeilichen Maßnahmen und Impfungen. Die Behandlung maul- und klauenseuchekrankter Tiere dagegen ist Aufgabe der von den Tierbesitzern zuzuziehenden praktischen Tierärzte. Tierärzte und Tierbesitzer sind durch das Viehseuchengesetz in der Verwendung von Heilmitteln zur Behandlung kranker Tiere nicht beschränkt. Eine Genehmigung zur Anwendung solcher Mittel oder ihre amtliche Zulassung ist daher nicht erforderlich. Auch die Prüfung der Wirksamkeit eines solchen Mittels kann nicht als Aufgabe des Staates anerkannt werden. Die Hersteller von Mitteln gegen die Maul- und Klauenseuche müssen sich, wie das auch für andere Arzneimittel üblich ist, um